

Neues zum Bestattungsgesetz

Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für
Soziales

Sachsen hat ein neues Bestattungsgesetz

-  Der Sächsische Landtag hat am 13.05.2009 das „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG)“ beschlossen.
-  Das Gesetz wird voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2009 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.
-  Es tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
-  Die konsolidierte Fassung finden Sie unter www.revosax.sachsen.de

Wesentliche Änderungen:

1. die erste und zweite Leichenschau,
2. die Überarbeitung der Todesbescheinigung,
3. die Verwaltungssektion,
4. die Möglichkeit andere als die traditionellen Bestattungsformen auf dem Friedhof zu wählen,
5. die Bestattung Fehlgeborener,
6. die Regelung zur Zuständigkeit nach dem Gräbergesetz
7. die Einführung einer Beisetzungsfrist für Urnen

Was ändert sich für die Friedhofsgärtner und Friedhofsverwaltungen?



- § 2 Abs. 3
- § 6 Abs. 2 und 3
- § 16 Abs. 1
- § 16 Abs. 3 u. § 18b Abs. 6
- § 16 Abs. 5
- § 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6
- § 18 Abs. 3
- § 18 Abs. 5
- § 19
- § 22

Andere Begräbnisformen (§ 2 Abs. 3)

- 📌 Wie bisher regelt der Friedhofsträger in seiner Benutzungsordnung in welchem Umfang neben Reihengräbern andere Arten von Grabstätten, insbesondere Wahlgräber und Gemeinschaftsgrabanlagen bereitgestellt werden.
- 📌 Neu:
In § 2 Abs. 2 wird klargestellt, dass auf Friedhöfen neben den bisher üblichen Grabanlagen auch andere Begräbnisformen wie beispielsweise naturnahe Bestattungen in Form von Baumbestattungen etc. zugelassen werden können.

Mindestruhezeit (§ 6 Abs. 2 und 3)

- 📌 Wie bisher bleibt die Mindestruhezeit gesetzlich vorgeschrieben und entspricht der für die Verwesung von Leichen im allgemeinen erforderlichen Zeitdauer.
- 📌 Neu: Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.
- 📌 Über eine ggf. erforderliche Verlängerung der Ruhezeit entscheidet nach § 16 Abs. 3 der Friedhofsträger in eigener Verantwortung, da nur ihm die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse auf dem Friedhof bekannt und entsprechend von ihm zu berücksichtigen sind.

Aufbahrung des Toten (§16 Abs. 1)



Neu:

Vor der Überführung und während oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattungsfeier kann der Tote offen aufgebahrt werden.

Beschaffenheit von Särgen und Urnen (§ 16 Abs. 3 und § 18b Abs. 6)

-  Bisher müssen Säрге ebenso wie Urnen aus verrottbarem und umweltverträglichen Material bestehen.
-  Klarstellend ist statt dessen formuliert, dass Säрге ebenso wie Urnen aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehen müssen.

Anforderungen an Leichenhallen und sonstige zur Aufbewahrung von Leichen dienenden Räume (§ 16 Abs. 5)

-  Wie bisher müssen Leichenhallen und sonstige zur Aufbewahrung von Leichen dienenden Räume gut lüftbar, kühl, leicht zu reinigen sowie gegen das Betreten Unbefugter und das Eindringen von Tieren geschützt sein.
-  Neu: Zusätzlich gelten diese Anforderungen auch an sonstige zur Aufbewahrung von Leichen dienenden Räume.
-  Neu: Räume zur ausschließlichen Aufbewahrung von Leichen dürfen darüber hinaus eine Raumtemperatur von maximal 8 Grad Celsius aufweisen.

Bestattung Fehlgeborener (§ 18 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 6)

- 📌 Wie bisher müssen Fehl- und Totgeborene mit einem Gewicht über 500 Gramm individuell bestattet werden.
- 📌 Neu: Nunmehr können Fehlgeborene auf Wunsch der Eltern unabhängig von Gewicht und Alter individuell bestattet werden. Soweit Eltern keine individuelle Bestattung wünschen, ist vorgeschrieben, dass Fehlgeborene und Feten aus operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen in einem gemeinsamen Sargbehältnis bestattet oder eingeäschert und anschließend beigesetzt werden.

Vorbereitung und Durchführung der Bestattung (§ 18 Abs. 3)

- 🌐 Wie bisher ist für Ort, Art und Durchführung der Bestattung der Wille des Verstorbenen maßgebend, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 🌐 Wie bisher sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung die Würde und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.
- 🌐 Neu:
Zusätzlich wird hier erwähnt, dass die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen zu achten ist.

Beisetzung (§ 18 Abs. 5)

Klarstellend wird hier neu erwähnt, dass vor einer Beisetzung dem Friedhofsträger die Sterbeurkunde im Original vorzulegen ist.

Fristen für die Bestattung (§ 19)

 Wie bisher darf die Erdbestattung oder Einäscherung frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen.

 Neu:

Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Samstage, Sonn- und Feiertage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

 Neu:

Die Asche eines Verstorbenen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf einem Bestattungsplatz (§ 1 Abs. 1) beizusetzen.

Totenruhe (§ 22 Abs. 1)

- 📌 Klarstellend wird hier neu erwähnt, dass während der gesetzlichen Mindestruhezeit die Totenruhe grundsätzlich nicht gestört werden darf.

Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung (§ 22 Abs. 1)

- Wie bisher bedarf es bei einer Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.
- Neu:
Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne ist nur noch von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. D.h. dazu bedarf es keiner schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes mehr.

Weitere Änderungen im SächsBestG:

-  Für die Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofs ist jetzt ausschließlich der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt zuständig. Diese Aufgabe wird damit ganz auf die kommunale Ebene verlagert.
-  Die Bestattung von Nichtgemeindeeinwohner regelt die Gemeinde in ihrer Satzung.
-  Der Kreis der Angehörigen, die für die Erfüllung der Pflichten nach dem SächsBestG verantwortlich sind, wurde um die nichteheliche Lebensgemeinschaft und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften erweitert.

-  Die Todesbescheinigung wurde überarbeitet und aktuellen Entwicklungen und Erfordernissen angepasst. Das [Formular](#) sieht wie folgt aus:
-  Hat der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten, muss die Leiche, der Sarg und der Umschlag der Todesbescheinigung entsprechend vom Leichenschauarzt gekennzeichnet werden, Der Leichenschauarzt hat auf der Todesbescheinigung zu vermerken und auf dem Sarg kenntlich zu machen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Leiche radioaktive Stoffe enthält.
-  Wird klargestellt, dass eine Bestattung auf hoher See möglich ist, wenn der Verstorbene das ausdrücklich gewünscht hat und die Genehmigung des Küstenlandes vorliegt.

Gibt es Fragen Ihrerseits?

